



### Der Rechtsfall aus dem Stahlhandel

## Bestellt, gelagert, verjährt?

Der großen Ahnengalerie an praktischen Rechtsfällen aus dem Stahlhandelsgeschäft möchte Rechtsanwalt Alexander Bartsch von der Kanzlei Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB/Düsseldorf nachfolgend ein neues Stück hinzufügen und zeigt diesmal auf, in welcher Konstellation die übliche Verjährung von Sachmängelansprüchen in einem grenzüberschreitenden Geschäft plötzlich ganz anders als gedacht aussehen kann.



Foto: BDS

Rechtsanwalt  
Alexander Bartsch

Zur Einführung sind einige Bemerkungen zu den Grundlagen der Verjährung von Sachmängelansprüchen nach dem klassischen deutschen Recht sinnvoll:

§ 438 Abs. 1 BGB sieht vor, dass kaufvertragliche Gewährleistungsansprüche (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz) grundsätzlich in zwei Jahren ab Lieferung der Ware (im Fall von Baumaterial in fünf Jahren) verjähren. Diese Fristen können von den Vertragsparteien in einem begrenzten Umfang formularmäßig verändert werden. Häufig enthalten Einkaufsbedingungen eine Ausdehnung, Verkaufsbedingungen demgegenüber eine Reduzierung der Verjährungsfrist. In der Praxis stehen sich solche Klauseln häufig gegenseitig im Weg. In solchen Fällen bleibt es bei der Geltung der gesetzlichen Regelung.

#### Die Fakten des Falls:

Automotive Düsseldorf GmbH steht in Geschäftsbeziehungen zu Polska-Stahl Sp. z o.o. mit Sitz in Breslau/Polen.

Im Oktober 2012 kommt es zu einer Bestellung durch Automotive Düsseldorf bei Polska-Stahl über nahtlose Präzisionsstahlrohre gem. EN 10305-1:2010 in verschiedenen Abmessungen. Weder die Bestellung noch die Auftragsbestätigung enthalten Bezugnahmen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Preisstellung

erfolgt „DDP Düsseldorf einschließlich Verpackung“. Als Liefertermin wird „Januar 2013“ vereinbart.

Nach Anlieferung der Rohre und umgehender ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle durch Automotive Düsseldorf Ende Januar 2013 kommt es wegen Stornierung eines Auftrags zunächst nicht zu einer Ver-

#### MERKPOSTEN

- ☞ Ansprüche wegen Mängeln können je nach anzuwendender Rechtsordnung verschiedenen Verjährungsfristen unterliegen.
- ☞ Die Parteien des Liefervertrags können sich vertraglich auf eine bestimmte Rechtsordnung einigen.
- ☞ Gibt es keine Rechtswahl, gilt folgende Faustregel: Bei grenzüberschreitenden Verträgen findet das am Verkäufersitz geltende Recht Anwendung.
- ☞ Da das UN-Verjährungsübereinkommen nur wenige Vertragsstaaten hat, bestimmen sich die Verjährungsfristen in aller Regel nach einem rein nationalen Recht, also z.B. dem französischen Code Civil, dem schweizerischen Obligationenrecht oder eben dem deutschen BGB.
- ☞ Nur, wenn der Verkäufer in einem Vertragsstaat des UN-Verjährungsübereinkommens sitzt, kommt die Anwendung dessen vierjähriger Verjährungsfrist in Frage.

wendung des Materials. Automotive Düsseldorf lagert die Rohre deshalb auf seinem Betriebsgelände ein.

Infolge der schließlich im Juni 2015 veranlassten Verarbeitung des Materials zeigen sich verschiedene Rissbilder an den Rohren. Automotive Düsseldorf stoppt aus diesem Grund sofort die Produktion und rügt die Mängel noch am selben Tag gegenüber Polska-Stahl.

Polska-Stahl bestreitet das Vorliegen eines Mangels nicht, meint jedoch, dass Ansprüche im Zusammenhang mit der Lieferung der betroffenen Rohre bereits verjährt seien und beruft sich auf entsprechende Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches (ZGB), die eine Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe der Ware vorsehen würden.

Der Geschäftsführer von Automotive Düsseldorf erinnert sich aus der letzten Inhouse-Schulung seiner Rechtsanwälte noch daran, dass nach dem BGB ebenfalls in aller Regel nach zwei Jahren die Klappe fällt und wählt nicht gerade optimistisch gestimmt die Rufnummer seiner Rechtsanwälte.

### Geht da doch noch was?

Wie in allen Fällen des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs ist zunächst das auf die vorliegenden Fragen anwendbare Recht zu ermitteln. Da weder Automotive Düsseldorf noch Polska-Stahl auf AGB verwiesen haben, die Rechtswahlklauseln zugunsten des BGB/HGB bzw. des polnischen ZGB enthalten könnten, greift nach dem internationalen Privatrecht grundsätzlich das Wiener UN-Kaufrecht (CISG).

Ähnlich wie im deutschen Handelsgesetzbuch müssen auch unter der Geltung des CISG verdeckte Mängel innerhalb kurzer Frist ab Entdeckung angezeigt werden. Dies hatte Automotive Düsseldorf vorliegend beachtet.

Regelungen über die Verjährung von Ansprüchen wegen Vertragswidrigkeit der Ware (= entspricht im Wesentlichen dem deutschen Begriff des Sachmangels) enthält das CISG allerdings nicht.

Trotzdem enthält das CISG eine Spur: So sollen alle in ihm nicht geregelten Fragestellungen nach demjenigen Recht entschieden werden, das nach den Regeln internationalen Privatrechts sonst anzuwenden ist (Art. 7 Abs. 2 CISG).

Der Blick in die hierfür maßgebliche sog. Rom I-Verordnung der EU verrät, dass sich Kaufverträge über bewegliche Sachen nach dem Recht des Verkäuferstaates richten (Art. 4 Abs. 1 lit. a). Da Polska-Stahl in Breslau sitzt, findet demnach grundsätzlich polnisches Verjährungsrecht Anwendung. Also das ZGB, das Automotive Düsseldorf nur zwei Jahre geben soll? So könnte man bei erster Betrachtung meinen.

Bei genauerem Hinsehen fällt dem grenzüberschreitend tätigen Juristen aber das UN-Verjährungsübereinkommen für internationale Warenkaufverträge von 1974 ins Auge.

Dieses Übereinkommen hat aus deutscher Sicht eigentlich kaum Bedeutung, da es weder Deutschland noch andere wichtige Handelspartner wie Frankreich,

Russland oder das Vereinigte Königreich gezeichnet bzw. ratifiziert haben. Anders verhält es sich im Falle Polens, wo die Konvention seit 2004 gilt.

Aber: Reicht es aus, dass es nur in Polen gilt? Schließlich hat die Automotive Düsseldorf ihren Sitz in Deutschland – in einem Nichtvertragsstaat.

Es reicht aus! Gem. seinem Art. 3 Abs. 1 lit. b) findet das Übereinkommen immer dann Anwendung, wenn das Internationale Privatrecht auf das Recht eines Signatarstaats – hier Polen – verweist. Für ein grenzüberschreitendes Geschäft gilt dann gem. Art. 8, 10 Abs. 2 eine Verjährungsfrist von vier (!) Jahren ab Übergabe der Ware an den Käufer.

### Ergebnis

Stand heute sind die Gewährleistungsansprüche des Mandanten Automotive Düsseldorf nicht verjährt und einer Inanspruchnahme von Polska-Stahl steht insoweit nichts im Weg.

Da aufgrund der Lieferklausel „DDP Düsseldorf“ zudem der Erfüllungsort für die Warenlieferung in Deutschland liegt, kann die Automotive Düsseldorf ihre Ansprüche auch vor einem deutschen Gericht durchsetzen und ist nicht auf den beschwerlichen Weg verwiesen, Polska-Stahl in Breslau zu verklagen. ☉



**Kerschgens**  
WERKSTOFFE & MEHR

**MEHR ALS NUR  
EIN LOCH IM BLECH**

**BESUCHEN SIE UNS AUF DEM  
25. STAHLHANDELSTAG!**

Wir bieten Ihnen Lochbleche in über 650 Abmessungen und mit fast 100.000 Tafeln ständig ab Lager verfügbar.

- in Stahl, Stahl verzinkt, Edelstahl, Aluminium, Messing, Kupfer und Zink
- Standardausführungen oder auch als Sonderanfertigung
- optionale Farbbeschichtung
- individuelle Lieferungen von kleinen bis großen Stückzahlen, auch bundesweit

**BREMEN, 05./06.11.2015**

[WWW.KERSCHGENS.DE](http://WWW.KERSCHGENS.DE)

Kerschgens Werkstoffe & Mehr GmbH · Steinbachstraße 38–40 · D-52222 Stolberg  
Fon: +49 2402 1202-0 · Fax: +49 2402 1202-100 · [info@kerschgens.de](mailto:info@kerschgens.de)